

Verordnung vom 14ten Zeumonath
wegen Bezug der Hintersäßgelder.

In Gewärtigung endlicher gesetzlicher Bestimmungen, und denselben unvorgreiflich, wird den sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern aufgetragen, den Gemeinden ihrer respectiven Amtsbezirke anzuzeigen, daß sie einstweilen die Hintersäßgelder wiederum ganz auf den vor der Revolution üblichen Fuß beziehen können.

Publikation vom 1sten Augustmonat,
betreffend die fremden Aerzte, Practicanten, Medicamentenhändler und Theriac-Krämer.

Da durch fremde, herumziehende, vorgebliche Aerzte, Quacksalber, Arzneyhändler und Theriac-Krämer oft nicht nur das Publikum aralistic betrogen, sondern selbst die Gesundheit der Menschen auf eine strafbare Weise beschädigt wird, mithin dergleichen Leute einer genauen Poltzen-Aufsicht, noch mehr als der einheimische Bürger,